



Im Überblick: Diese wichtigen Punkte gilt es rund um das Jobrad zu beachten

	Steuerfreie Überlassung	Gehaltsumwandlung
Lohnsteuer	Stellen Sie ein Jobrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung, bleibt dies zu 100 % lohnsteuerfrei .	Verzichtet Ihr Mitarbeiter auf Teile seines Gehalts, um das Jobrad zu nutzen, ist dieser geldwerte Vorteil anhand der 1%-Methode zu versteuern . Achtung: Für die Überlassung von E-Bikes reduziert sich der Bruttolistenpreis auf 1/4, wenn ein Jobrad erstmalig seit dem Jahr 2020 zur Verfügung gestellt wird.
Umsatzsteuer	Die unentgeltliche Wertabgabe unterliegt der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Eine Lohnsteuerfreiheit hat keine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung. Die Umsatzbesteuerung kann lediglich dann unterbleiben, wenn der Wert des Fahrrads oder E-Bikes unter 500 € liegt. Achtung: Die Bemessungsgrundlage dürfen Sie zwar aus Vereinfachungsgründen nach der 1% -Methode berechnen. Eine Kürzung auf 1/4 muss dagegen unterbleiben.	